



II-14785 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

- 9. SEP. 1994

A-1031 WIEN, DEN
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

6853/AB

1994-09-12

zu 6950/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Parnigoni und Genossen haben am 13. 7. 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6950/J betreffend Deponierichtlinien und Abfallentsorgung gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1 und 2

Die in Begutachtung befindliche Verordnung über die obertägige Ablagerung von Abfällen (Deponieverordnung) stützt sich auf eine Verordnungsermächtigung gemäß § 29 Abs. 18 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) und soll die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG gebotene, dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung und Betriebsweise von Abfalldeponien einschließlich Emissionsgrenzwerten festlegen. In Erfüllung der Ziele und Grundsätze des AWG wird dabei insbesondere die Qualität ablagerungsfähiger Reststoffe und damit die innere Sicherheit der Deponie in den Vordergrund rücken.

- 2 -

Inwieweit dadurch eine Veränderung von Abfallströmen bedingt wird, erscheint von untergeordneter Bedeutung, weshalb diesbezüglich keine detaillierten Untersuchungen beauftragt wurden. Tatsache ist, daß sich durch die Vorgaben der Deponieverordnung nachhaltige Veränderungen in der Art der Abfallbehandlung vor der Deponierung ergeben werden müssen.

ad 3

Zu dieser und ähnlichen Fragen darf ich auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan verweisen.

ad 4 bis 6

Die Vorgaben der Deponieverordnung betreffend Abfallqualitäten bedingen jedenfalls weitergehende Vorbehandlungsschritte vor einer Deponierung. Insbesondere die Einhaltung von Grenzwerten im Zusammenhang mit der Restorganik erfordert den verstärkten Einsatz thermischer Behandlungsmethoden, womit auch eine Reduktion zu deponierender Restabfallmengen und damit eine Deponieraumschonung verbunden ist. Detaillierte Abschätzungen über mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit derzeit zur Verfügung stehenden Deponieraumkapazitäten wurden bislang nicht angestellt, erscheinen aber etwa im Bereich Hausmüll insofern leicht nachvollziehbar, als bei der Anwendung thermischer Behandlungsverfahren im Vergleich zur Deponierung von Volumensreduktionen auf ein Zehntel auszugehen ist.

ad 7

Zur Beantwortung dieser Frage darf ich auf den vorliegenden, auch dem Nationalrat zugegangenen Begutachtungsentwurf zur Deponieverordnung verweisen.

- 3 -

ad 8 und 9

Das Bundesland Niederösterreich verfügt über eine Reihe moderner, dem bisherigen Stand der Technik entsprechenden Deponien. Durch die Bestimmungen der Deponieverordnung soll der letzte Stand der Technik verbindlich festgelegt werden, wodurch sich in Teilbereichen auch Anpassungen bestehender, ordnungsgemäß betriebener Deponien ergeben. Dafür sind Übergangsfristen vorgesehen. In erster Linie wird die Deponieverordnung auf die Neuanlage von Deponien anzuwenden sein, wobei bislang keine Planungen bekannt sind, welche die zukünftigen Anforderungen der noch nicht verbindlichen Deponieverordnung schon jetzt erfüllen.

Ich darf darüberhinaus darauf hinweisen, daß die Behördenzuständigkeit in Deponiegenehmigungsverfahren nach AWG beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft liegt.

ad 10

Gemäß Anhang 1 Ziffer 5 und 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sind Abfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100.000 m³ sowie Inertstoffdeponien und Baurestmassendeponien bzw. bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 29 Abs. 18 AWG Deponien für Abfälle der Eluatklassen I und II nach ÖNORM S 2072 mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³ UVP-pflichtig.

ad 11

Im Sinne umweltpolitischer Zielsetzungen zur Verlagerung von Transportleistungen von der Straße auf die Schiene halte ich die Anbindung jeder Deponie an ein Schienennetz für wünschenswert, allerdings nicht für unbedingt erforderlich.

- 4 -

ad 12

Entsprechend den qualitativen Vorgaben der Deponieverordnung, insbesondere den Grenzwerten gemäß Anlage 1, sind die jeweiligen Deponietypen zur Ablagerung folgender Abfälle geeignet:

Inertstoffdeponien für Abfälle mit sehr geringen Schadstoffgehalten;

Baurestmassendeponien für Abfälle mit geringen Schadstoffgehalten;

Massenabfalldeponien für Abfälle mit begrenzten Schadstoffgehalten;

Reststoffdeponien für Abfälle mit erhöhten aber immobilen Schadstoffgehalten;

Mülldeponien insbesondere für Siedlungsabfälle einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle sowie für Abfälle gemäß Anlage 3 (taxative Aufzählung von Abfallarten gemäß ÖNORM S 2100).

ad 13 und 14

Durch die Vorgaben der Deponieverordnung betreffend die Qualität ablagerungsfähiger Abfälle ist davon auszugehen, daß naturwissenschaftlich gesehen nur mehr nicht gefährliche Abfälle zur obertägigen Ablagerung gelangen. Das heißt, für Abfälle, die aufgrund einer Gesamtbeurteilung entsprechend der Deponieverordnung als ablagerungsfähig eingestuft werden, kann ein Nachweis gemäß § 3 der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle geführt werden.

Dementsprechend ist in der Deponieverordnung kein spezieller Deponietyp für gefährliche Abfälle vorgesehen bzw. werden keine, über die für Reststoff-, Massenabfall- und Hausmülldeponien hinausgehenden Anforderungen an die Standorteignung sowie die Deponietechnik gestellt. Dieser Umstand wird auch einen entsprechenden Novellierungsbedarf im AWG auslösen, an dessen Umsetzung bereits gearbeitet wird.

- 5 -

ad 15

Die Frage der Standorteignung von Deponien kann grundsätzlich nur im Zuge einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt werden. Betreffend Deponien für gefährliche Abfälle darf ich weiters auf die Ausführungen zu den Fragen 13 und 14 hinweisen.

Im Zusammenhang mit der Planung von Standorten wird im Bundes-Abfallwirtschaftsplan von diesbezüglichen, auf noch vor Inkrafttreten des AWG zurückreichende Aktivitäten der Bundesländer Wien und Niederösterreich berichtet. Die Suche nach geeigneten Standorten für eine gemeinsame "Sonderabfalldeponie" durch eine eigens dafür gegründete Gesellschaft führte zu Arealen in den niederösterreichischen Gemeinden Blumau an der Wild sowie Enzersdorf an der Fischa. Die im Konsens mit der ortsansässigen Bevölkerung freiwillig durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erbrachten durchwegs positive Ergebnisse. Über konkrete Projektplanungen bzw. -einreichungen ist bislang jedoch nichts bekannt.

ad 16

Eine Mengenangabe über den Export von gefährlichen Abfällen seit 1990 ist nicht möglich, weil die Abfallnachweisverordnung sowie die Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle erst im Jahr 1991 in Kraft getreten sind.

Im Jahr 1992 wurden Exportgenehmigungen für gefährliche Abfälle im Ausmaß von 46.815 t und im Jahr 1993 von 91.716 t erteilt. Diese Genehmigungen wurden allerdings nicht zur Gänze ausgeschöpft, sodaß die tatsächlichen Exporte geringer waren. Darüberhinaus darf ich anmerken, daß die Genehmigungsbescheide zwar für ein Jahr ausgestellt werden, dieser Zeitraum jedoch unabhängig vom Kalenderjahr ist, sodaß Überschneidungen bei der Jahresstatistik auftreten.

- 6 -

ad 17 und 18

Grundsätzlich ist aufgrund der verstärkten Umsetzung von innerbetrieblichen Vermeidungsstrategien insgesamt ein Rückgang der an gefährlichen Abfällen exportierten Mengen zu erwarten.

ad 19

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Möglichkeiten ständig darum bemüht, Anstrengungen im Bereich Forschung und Entwicklung zu unterstützen und darüber hinaus unmittelbar zu initiieren.

Folgende Arbeiten wurden unterstützt bzw. gefördert:

- * Grundlagen für bundeseinheitliche technische Regelungen für die Kompostierung biologischer Abfallstoffe
- * Entwicklung eines Systems zur Regelung zwangsbelüfteter, geschlossener Rottesysteme
- * Grundlagen für bundeseinheitliche Regelungen zur Entsorgung von Baustellenabfällen
- * Ausarbeitung einer Methodik zur Bestimmung der Auslaugbarkeit von Abfällen
- * Einfluß von müllverfüllten Kiesabbaugruben auf das Grundwasser; Verwendung von Schlammrückständen aus der Kieswäsche als Untergrunddichtung (Versuchsdeponie Breitenau)
- * Aspekte einer ökologisch orientierten Produktgestaltung von Elektro- und Elektronikgeräten mit besonderer Bedachtnahme auf ihre Verwendung und Entsorgung
- * Entsorgung brennbarer Flüssigabfälle in Zementwerken
- * Meteorologische Grundlagen zur Bestimmung von Immissionen im Bereich von Mülldeponien
- * Emissionen gasförmiger Substanzen aus Mülldeponien

- 7 -

- * Untersuchungen über die Beständigkeit von Schmalwandmaterial unter dem Einfluß von kontaminierten Wässern
- * Walzenintegrierte, flächendeckende Verdichtungskontrolle im Deponiebau

Weiters darf ich auf die Erarbeitung von Branchenkonzepten hinweisen. Folgende Konzepte wurden bislang fertiggestellt:

- * ledererzeugende Betriebe
- * medizinische Abfälle
- * Farb- und Lackabfälle
- * halogenfreie Lösemittel
- * Holz
- * Kfz-Recycling

Maria Rauch-Kallat

BEILAGE 1
1992 / 93

Export von Abfällen

(Auswertung von Exportbescheiden und Mengenmeldungen)

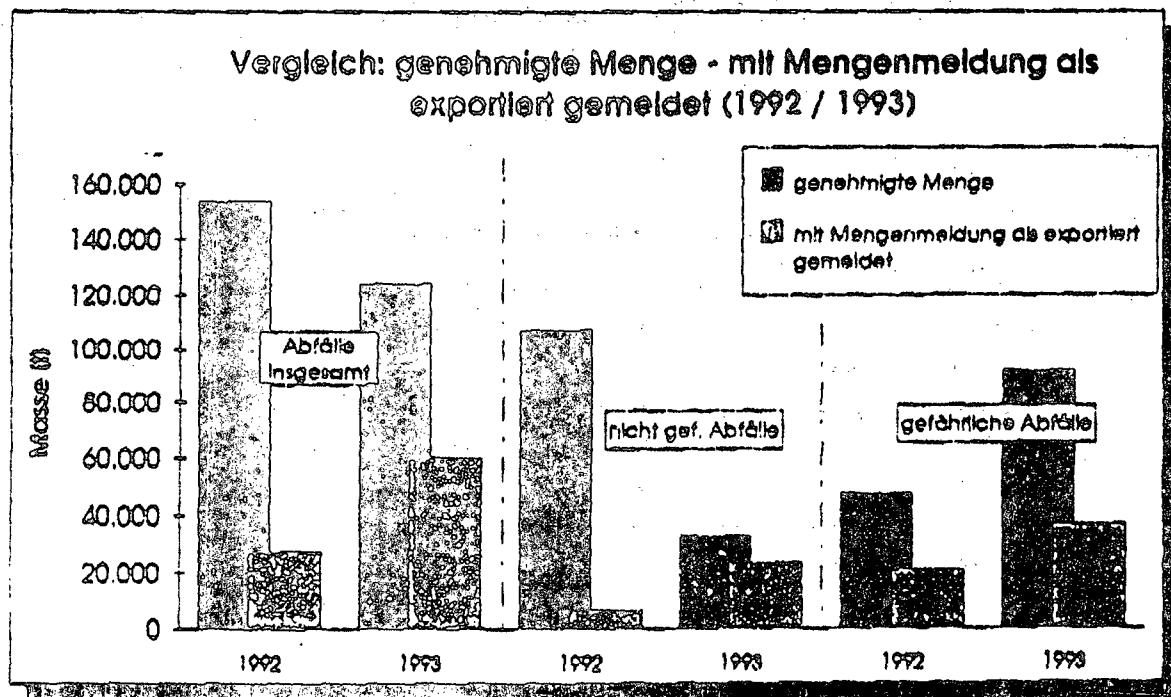
Gegenüberstellung: für den Export genehmigte Abfallmengen -
mit Mengenmeldungen als exportiert gemeldet

zeitliche Entwicklung 1992 / 1993

Tabellarische Darstellung:

	genehmigte Menge (1)		mit Mengenmeldung als exportiert gemeldet (1)	
	1992	1993	1992	1993
Abfälle insgesamt	153.598	123.897	27.156	59.761
nicht gefährliche Abfälle	106.783	32.180	6.371	23.388
gefährliche Abfälle	46.815	91.716	20.785	36.373

Graphische Darstellung:



Nr. 6950 AJ

1994-07-13

ANFRAGE

KOPIE

der Abgeordneten Pärnigoni

und Genossen

an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Deponierichtlinien und Abfallentsorgung

Nach einhelliger Meinung aller Experten wird es durch die geplante Deponieverordnung zu einer gänzlichen Umgestaltung der Abfallentsorgung in Österreich kommen müssen, weil viele Abfälle, die derzeit noch ohne Vorbehandlung auf Deponien abgelagert werden, in Zukunft entweder überhaupt nicht oder nur mehr in behandelter und inertisierter Form abgelagert werden dürfen. Die derzeit bestehenden Abfallentsorgungspläne von Ländern und Gemeinden haben diese Änderung in der Entsorgungsstruktur noch nicht integriert.

Um die Aufmerksamkeit auf die notwendige Umgestaltung der Entsorgungswirtschaft durch die Deponieverordnung zu lenken, stellen die die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

Anfrage:

1. Haben Sie Untersuchungen und Studien darüber in Auftrag gegeben, wie sich die Abfallströme durch die Deponieverordnung verändern?
2. Was ist das Ergebnis dieser Untersuchungen?
3. Welche Abfallmengen werden derzeit in Österreich auf Deponien entsorgt? (bitte gefährliche Abfälle getrennt ausweisen)
4. Wie werden sich die Mengengerüste in Zukunft durch die Deponieverordnung ändern?
5. Welches Deponievolumen könnte durch die Bestimmungen der Deponieverordnung in Zukunft eingespart werden?

6. Welche Auswirkungen hat das auf die zur Verfügung stehende Deponieraumkapazität?
7. Welche Ausstattungen haben in Zukunft Inertstoffdeponien, Baurestmassendeponien, Reststoffdeponien, Massenabfalldeponien und Mülldeponien gemäß Deponieverordnung zu haben?
8. Welche Deponien im Bundesland Niederösterreich erfüllen bereits die Anforderungen für Inertstoffdeponien, Baurestmassendeponien, Reststoffdeponien, Massenabfalldeponien und Mülldeponien?
9. Welche Deponien sind im Bundesland Niederösterreich geplant, die geeignet sind, die zukünftigen Anforderungen der Deponieverordnung als Inertstoffdeponien, Baurestmassendeponien, Reststoffdeponien, Massenabfalldeponien und Mülldeponien zu erfüllen?
10. Welche dieser Standorte werden durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bürgerbeteiligung geprüft?
11. Für welche Deponietypen gemäß Deponieverordnung halten Sie eine Anbindung an das Schienennetz für wünschenswert?
Für welche Deponietypen für unbedingt erforderlich?
12. Welche Abfallkategorien werden den jeweiligen Deponietypen der Deponieverordnung zugeordnet?
13. Welche Auswirkungen hat die Deponieverordnung auf die Ablagerung gefährlicher Abfälle?
14. Wie beeinflusst die Deponieverordnung in Zukunft die Menge der gefährlichen Abfälle, die auf eine derartige Abfälle geeignete und genehmigte Deponie abgelagert werden können?
15. Welche Standorte in Niederösterreich kommen für eine Deponie für gefährliche Abfälle in Frage?
Welche Standorte sind derzeit im Bundesland Niederösterreich in Planung?
16. Welche Mengen an gefährlichen Abfällen wurden seit 1990 aus Österreich exportiert?

17. Werden Exporte gefährlicher Abfälle in diesem Ausmaß auch in Zukunft möglich sein?
18. Welche Alternativen bestehen, wenn diese Exporte in Zukunft eingeschränkt oder untersagt werden?
19. Haben Sie Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für neue technologische Verfahren zur Behandlung, Inertisierung und Ablagerung von Abfällen initiiert, unterstützt oder gefördert?

Wenn ja, welche?